

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Torrent, Alt-Nationalrath, in Monthey, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 27. September 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Joseph Torrent, Alt-Nationalrath, in Monthey, Kts. Wallis, und Mithasten, betreffend Verfassungsverletzung in Sachen der Walliser Reskriptionen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. In der Sitzung vom 1. Juli 1871 behandelte der Große Rath des Kantons Wallis die finanzielle Lage dieses Kantons und dessen Beziehungen zur Kantonalbank. Nach einer langen Berathung wurde mit 54 gegen 33 Stimmen folgender Beschluss gefasst:

1. Les rescriptions signées par le Département des Finances seront payées sous la réserve d'obtenir des conditions favorables tant pour ce qui concerne le terme des paiements que le taux de l'intérêt, conditions qui nous permettront de nous exécuter.

2. Le paiement se fera en bons ou créances d'Etat portant intérêt et remboursables dans le terme et selon le mode à convenir.

3. Le nantissement donné à la maison H. Ehinger & Comp. de Bâle en créances d'Etat est reconnu.

4. Les créanciers ne seront payés par l'Etat que sous la condition formelle qu'ils le subrogent expressément dans tous leurs droits contre la Banque pour se faire rembourser sur l'actif du celle-ci.

5. Il sera tenu une comptabilité spéciale et il y aura une administration séparée pour tout ce qui concerne les rapports de l'Etat avec la Banque.

II. Dieser Beschluß wurde gefaßt in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Mehrheit einer zur Prüfung dieser Angelegenheit niedergesetzten Grobrathskommission.

Die Minderheit dieser Kommission beantragte die Verwerfung des Antrages, eventuell die Votation des Volkes; allein auch dieser Antrag blieb mit 34 gegen 52 Stimmen in der Minderheit.

Dagegen sah sich der Staatsrath des Kantons Wallis veranlaßt, dem Walliser Volke mittelst Proklamation vom 29. Juli 1871 von jenem Beschlusse und von den Verhältnissen, welche denselben veranlaßt haben, Kenntniß zu geben.

III. Mit Eingabe vom 12. August 1871 erhob Hr. Alt-Nationalrath Joseph Torrent in Monthey für sich und Namens einer großen Anzahl Walliser Bürger (eine spätere Zuschrift gab deren Zahl auf 8963 an) folgende Beschwerde:

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 23. Dezember 1852 bestimme in Art. 29, Ziff. 8: «*Le Grand Conseil autorise l'acquisition d'immeubles, l'aliénation ou l'hypothèque des propriétés nationales et les emprunts pour le compte de l'Etat.*»

Die Anerkennung der sogenannten Reskriptionen als Schulden des Staates falle jedoch nicht unter diesen Artikel; der erwähnte Beschluß stehe also im Widerspruch mit der Verfassung des Kantons Wallis und widerstreite auch den Grundsätzen des Bundesrechtes.

Der Große Rath könne nämlich nur für Rechnung des Staates Anleihen kontrahiren. Der Staat sei aber der Bank den Betrag, für welche die Reskriptionen ausgestellt worden, nicht schuldig gewesen. Es haben sich somit die Unterzeichner der Reskriptionen nur persönlich verpflichten können, und der Große Rath sei nicht berechtigt gewesen, diese Schulden Dritter als Schulden des Staates anzuerkennen. Weder der Vorstand des Finanzdepartements, noch der Staatsrath des Kantons Wallis sei zur Ausstellung jener Titel berechtigt gewesen. Es seien die betreffenden Beträge nicht zu Gunsten des Landes verwendet worden, sondern in die Kasse der Bank gefallen. Die fraglichen Titel seien somit gegenüber dem Kantone nichtig. Der Kanton werde durch dieselben nicht verhaftet, vielmehr sei die Bank die alleinige Schuldnerin. Zu einem Beschlusse solcher Art wäre nur das Volk selbst zu-

ständig, auf welchem gemäß Art. 1 der Verfassung die Souveränität ruhe.

Die Mehrheit des Großen Rathes habe freilich erklärt, daß der Kanton in der Aktiomassa der Bank zum größten Theile Deckung finde. Dies sei aber sehr fraglich. Uebrigens hätte dieser Umstand auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des recurrierten Beschlusses keinen Einfluß.

Ferner sei es unrichtig, daß der Große Rath den fraglichen Wechselverkehr gekannt und ihn impliciter gebilligt habe. Obwohl die ersten Restriktionen schon im Jahr 1864 ausgegeben worden seien, so habe dennoch der Große Rath und das Volk des Kantons Wallis bis zu Ende des Jahres 1869 von der Ausgabe dieser Titel nichts gewußt, und als durch Zufall dies an den Tag gekommen sei, habe Hr. Allet ein ganzes Jahr lang eine offene Erklärung hierüber zu umgehen gesucht. Unter solchen Umständen könne man wohl nicht von einer Anerkennung der unter Amtsmißbrauch gegebenen Unterschriften sprechen. Uebrigens sei auch der Große Rath zu einer solchen Anerkennung nicht zuständig gewesen.

In zweiter Linie sei zu bemerken, daß der recurrierte Beschluß des Großen Rathes unausweisbar zu einer Vergrößerung der öffentlichen Lasten und zu einer Erhöhung des Steuerfußes führen müsse. Schon gegenwärtig seien alle gesetzlichen Finanzquellen erschöpft, und man sehe sich nach dem Berichte der Finanzkommission pro 1870 gezwungen, für die ordentlichen Ausgaben des Staates neue Einnahmequellen zu schaffen.

Der Art. 72 der zitierten Staatsverfassung bestimme aber: „Tout changement à la base du système actuel des finances et toute élévation du taux de l'impôt seront soumis à la sanction du peuple.“ Nun sei allerdings richtig, daß das gegenwärtige Finanzsystem noch nicht verändert und der Steuerfuß noch nicht erhöht worden seien. Allein diese Verfassungsbestimmung wäre ein tochter Buchstabe, wenn man behaupten wollte, daß die Sanktion des Volkes nicht auch nöthig sei, wo eine Ausgabe geschaffen werde, welche eine Veränderung des Steuerystems und eine Erhöhung des Steuerfußes unausweislich zur Folge haben müsse.

Endlich falle noch in Gewicht, daß gemäß Art. 74 der Walliser Verfassung diese auf Verlangen von 6000 Bürgern einer Revision zu unterstellen sei. Wenn nun Bürger in noch größerer Zahl gegen eine unrichtige Interpretation der Verfassung auftreten, so dürfen sie nicht abgewiesen werden.

Die Rekurseingabe schloß mit dem Gesuche, es möchte der fragliche Beschluß des Großen Rathes von Wallis aufgehoben, eventuell erkannt werden, daß derselbe der Abstimmung des Volkes zu unterstellen sei.

IV. In ihrer Antwort vom 13. September 1871 trug die Regierung des Kantons Wallis auf Abweisung der Beschwerde an.

Zunächst machte sie geltend, es sei vollständig irrig, daß der Große Rath eine Anerkennung der fraglichen Reskriptionen ausgesprochen habe. Er habe nur, vom Ehrgefühl geleitet, Zahlung derselben versprochen unter bestimmten Bedingungen. Werden diese Bedingungen von den Gläubigern nicht angenommen, so habe der Staatsrath freie Hand, das Anerbieten zurückzuziehen, in welchem Falle der recurrierte Beschluß dahinfalle. Wenn aber günstige Bedingungen erlangt werden können, so habe der Staat Wallis allerdings eine neue Schuld von Fr. 2,300,000 zu übernehmen. Es sei aber nicht zu übersehen, daß der Staat, wie bereits in der Proklamation vom 29. Juli 1871 nachgewiesen worden, bis auf den Betrag von Fr. 292,697 in der Aktivmasse der Bank Dekung finde. Was die Anerkennung der dem Hause Gisinger und Comp. in Basel gemachten Pfandbestellung für Fr. 431,000 betreffe, so sei der Kanton Wallis für diese Schuld vollständig gedeckt.

Was dann die Begründung der Rekursbeschwerde anbelange, so sei darauf aufmerksam zu machen, daß der von den Rekurrenten ange-rufene Art. 29 der Verfassung in Ziffer 8 dem Großen Rathe das Recht einräume, Darlehen aufzunehmen, Liegenschaften zu veräußern etc. Der Große Rath müsse mit demselben Rechte auch befugt sein, Schulden anzuerkennen, zumal keine Verfassungsbestimmung diese Berechtigung einer andern Autorität übertrage (Art. 29, Ziff. 14 der Verfassung des Kantons Wallis). Dem in Ziffer 8 des Art. 29 der Verfassung enthaltenen Ausdrücke „pour le compte de l'Etat“ werde von den Rekurrenten ein unrichtiger Sinn beigelegt. Dieser Ausdruck habe nur den Sinn, daß der Staat durch Aufnahme von Darlehen eine Schuldpflicht eingehen könne. Es werde nun von den Rekurrenten die Haftbarkeit des Staates für Darlehen bestritten, welche er zwar aufnehme, aber nicht im Interesse der Staatsverwaltung verwende. Die gute oder üble Verwendung ändere aber nichts an dem Rechte, ein Darlehen abzuschließen oder Schulden anzuerkennen. Uebrigens trete der Staatsrath hier gar nicht auf die Frage ein, ob der Vorstand des Finanzdepartementes oder ein anderes Mitglied des Staatsrathes oder diese Behörde selbst rechtskräftig Reskriptionen habe ausgeben und Staatsschuldscheine ausstellen können. Die Rekurrenten behandeln die Frage, ob die Besitzer jener Titel für deren Betrag auf den Staat greifen können, zu früh als eine abgethane Sache.

Die Rekurrenten seien also den Beweis schuldig geblieben, daß in dem recurrierten Beschlusse eine Verletzung der Grundsätze des kantonalen und eidgenössischen Rechtes liege.

Das Begehren um Volksabstimmung betreffend, sei zu bemerken, daß die Souveränität des Großen Rathes durch den Art. 72 der Verfassung nur insoweit beschränkt sei, als ein Beschluß desselben, welcher eine Veränderung des Steuersystems oder eine Erhöhung des Steuerfußes beschlage, der Sanktion des Volkes unterstellt sei. Ein solcher Beschluß liege aber nicht vor. Resolutionen, durch welche früher oder später eine Abänderung des Steuergesetzes herbeigeführt werden könnte, seien gemäß dem Wortlaute dieses Art. 72 der Sanktion durch das Volk nicht unterworfen. Sobald der in Art. 72 vorgesehene Fall eintrete, werde der Vorschrift der Verfassung Genüge geleistet werden.

Endlich schreibe der von den Rekurrenten angerufene Art. 74 der Walliser Verfassung allerdings vor, daß auf ein von 6000 Bürgern gestelltes Gesuch um Revision der Verfassung einzutreten sei; allein derselbe Artikel bestimme auch, daß ein solches Gesuch in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form gestellt werden müsse. Diese Form sei geregelt im Gesetze vom 19. November 1850, welches verschiedene Bestimmungen zum Zwecke der Kontrolle der Unterschriften enthalte und zu dem Zwecke, daß nicht Vorspiegelungen, Täuschungen, Irrthum und Ähnliches auf die Bürger einwirken können. Dieses Gesetz sei aber von den Petenten nicht beobachtet worden.

In Erwägung:

1) Die Frage, ob der Stand Wallis verpflichtet sei, für die im Namen des Staates durch Mitglieder des Staatsrathes ausgestellten Reskriptionen und Staatsschuldscheine zu haften, ist ihrer Natur nach eine Rechtsfrage, welche, sofern sie zur Entscheidung gebracht werden will, nicht durch den Bundesrath, sondern durch die Gerichte zu entscheiden ist;

2) die Regierung des Kantons Wallis ist von den Reskriptioneninhabern wirklich behufs Anerkennung der Schuldpflicht in mehreren Kantonen vor den Richter geladen und durch den Gerichtspräsidenten von Bern auch bereits zur Bezahlung verurtheilt worden;

3) wenn bei dieser Sachlage der Große Rath von Wallis sich verpflichtet glaubte, sich mit den Klägern abzufinden, so liegt darin keine Verfassungsverletzung, weil ihm das Recht zusteht, Anleihen zu kontrahiren und Veräußerungen zu machen, um den Bedürfnissen des Staates zu genügen; auch enthält die Verfassung keine Bestimmung, wonach der Große Rath eine an den Staat gestellte Forderung als Schuld erst dann anerkennen dürfte, wenn er hiezu durch eine Volksabstimmung ermächtigt worden wäre;

4) es könnte zwar die Frage entstehen, ob die Mitglieder des Staatsrathes für ihre Handlungsweise dem Lande gegenüber verantwortlich seien; allein diese Frage liegt dormalen nicht vor, und wäre auch nicht durch den Bundesrath zu entscheiden,

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Wallis, sowie dem Hrn. Joseph Torrent in Monthey für sich und zuhanden der übrigen Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

B e r n , den 27. September 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Aufhebung der Portofreiheit für die amtlichen
Korrespondenzen.

(Vom 30. Oktober 1871.)

Tit.:

Unterm 21. Juli 1871 haben Sie folgendes Postulat gestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung in
der nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen über die Frage
wegen Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz.“

Nach dem Bundesgesetze vom 6. Februar 1862 und der Voll-
ziehungsverordnung des Bundesrathes vom 13. Juni gleichen Jahres
erstreckt sich die Portofreiheit für die Berechtigten:

- 1) auf Briefe und Drucksachen;
- 2) auf Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 4 \mathfrak{W} oder
zwei Kilogramm;
- 3) auf Geldsendungen in Groups oder vermittelst Postmandaten.

Die amtlichen Sendungen dieser verschiedenen Kategorien betragen
im Jahre 1870 6,298,798 Stüke, welche, mit der Gesamtzahl der
im Jahre 1870 durch die Postbüreauy behandelten portofreien und porto-
pflichtigen Sendungen (90,351,000) verglichen, die Thatsache ergeben,

**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Torrent, Alt-Nationalrath,
in Monthen, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 27. September 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1871
Date	
Data	
Seite	774-780
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 064

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.